



**TurnSport Zuchwil**

# Turnreglement TurnSport Zuchwil

---

## **Begriffsbestimmung**

Im vorliegenden Turnreglement sind bei der Nennung von Personen und Funktionen sowohl männliche wie auch weibliche Form gemeint.



## Einleitung

Das Turnreglement beinhaltet detaillierte Ausführungen zu einzelnen Artikeln der Statuten.

### Art 6 Riegengründungen

- 6.1 Eine neue Riege kann nur gegründet werden, wenn genügend Aktive vorhanden sind.
- 6.2 Gründungen von Riegen müssen durch die Generalversammlung genehmigt werden.

### Art 8 Jugendmitglieder

- 6.1 Die Teilnehmer von Muki werden nicht als Jugendmitglieder aufgenommen.

### Art 11 Ehrenmitglieder

- 11.1 Mitglieder, die im Vorstand oder in der technischen Kommission oder andere Chargentätigkeit ein Amt belegen, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Die Gesamtdauer der entsprechenden Tätigkeiten soll mindestens 10 Jahre betragen<sup>1</sup>.
- 11.2 Nach 40-jähriger, aktiver Mitgliedschaft kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Das Mitglied soll während dieser Zeit den Vorstand und die Vereinsaktivitäten besonders unterstützt haben.
- 11.3 Aktive Tätigkeiten in einem Turnverband oder einem anderen Turnverein können für die Verleihung berücksichtigt werden.
- 11.4 Für Nicht-Vereinsmitglieder ist die besondere Verdienstbarkeit um unseren Verein entscheidend und richten sich nach Ermessen des Vorstandes.

### Art 12 Passivmitglieder

- 12.1 Personen, die mit dem Verein verbunden sind, sich jedoch nicht am aktiven Turnen in der Halle beteiligen wollen, können zu Passivmitgliedern ernannt werden.
- 12.2 Ein Passivmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten, bezahlt jedoch einen reduzierten Jahresbeitrag.

---

<sup>1</sup> Entsprechende Ehrungen sind dem Verband zu melden



**Art 13 Austritte**

- 13.1 Die Mitglieder können zuhanden der Generalversammlung den Austritt erklären. Ausnahme bildet die Ehrenmitgliedschaft, die in der Regel nicht aufgelöst werden kann.

**Art 32 Aufgaben**

- 32.1 Der Vorstand kann einzelne Aufgaben als Chargen durch Vereinsmitglieder ausführen lassen. Die Wahl der Chargierten erfolgt an der GV.

**Art 38 Spezialkommission und -Gruppen**

- 38.1 Bestehende Spezialkommissionen und -Gruppen und deren Verantwortliche werden jährlich an der GV bestätigt.

**Art 39 Revisionskommission**

- 39.1 Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern:  
- Präsident  
- 2 ordentliche Mitglieder
- 39.2 Für die ordentliche Revision müssen zwei Revisoren anwesend sein.

**Art 47 Einnahmen**

- 47.1 Bei Neueintritten werden die Mitgliederbeiträge pro vollständiges Quartal erhoben.

**Art 49 Finanzkompetenz des Vorstandes**

- 49.1 Der Vorstand verfügt über einen Freibetrag von Fr. 1000.-- pro Jahr, über die er für unvorhergesehenes verfügen kann.